

Departement für Justiz und Sicherheit  
Generalsekretariat  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Kemmental, 29. Mai 2013

## Vernehmlassung über die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.02.1981

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit der Vernehmlassung zu der Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Zu folgenden Paragraphen haben wir Änderungsanträge:

### § 12a

#### **Amtshilfe**

Grundsätzlich begrüssen wir die gesetzliche Grundlage für die Amtshilfe zwischen den Behörden. Für eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton ist eine gegenseitige Amtshilfe unerlässlich. Vor allem bei der Missbrauchsbekämpfung wird eine rasche Auskunftserteilung wertvolle Dienste leisten. Die vorgeschlagene Fassung ist sehr offen und breit abgefasst und stellt fast einen schrankenlosen Datenaustausch zwischen den unterschiedlichsten Amtsstellen dar. Aus diesem Grunde sollte die Amtshilfe auf sachlich, objektiv begründete Fälle reduziert werden.

Wir beantragen deshalb folgende Fassung:

Die Behörden im Sinne von § 1 sind in **begründeten Fällen** zu gegenseitiger Amtshilfe verpflichtet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### § 26 Abs. 1

Die Norm der bisherigen Fassung ist zu belassen, die Frist kann auf 20 Tage erhöht werden.

**Die Bedingung, innert der Frist sei gleichzeitig auch die versäumte Rechtshandlung nachzuholen ist zu streichen.** Beispiel: wurde die Rekursfrist versäumt, weil eine Person erkrankt war, so ist es nicht sinnvoll, dass nun innert 20 Tagen die unter Umständen viele Seiten lange Rekurschrift erstellt werden muss (unter Inkaufnahme von hohen Anwaltskosten), nur damit die Rekursinstanz danach ohne Prüfung der Rekurschrift den Bescheid erteilt, es sei schon zu spät. Das bisherige Verfahren ist sinnvoller:

Wiederherstellungsgesuch stellen und dann, sobald es bewilligt wurde, mit dem Rekurs beginnen – oder eben nicht.

### § 86 Abs. 3

Nicht mehr der Regierungsrat, sondern das Verwaltungsgericht beurteilt künftig Beschwerden gegen Vollstreckungsentscheide. Diese Regelung erachten wir gestützt auf den Entscheid des Bundesgerichtes als sinnvoll. Grundlage der Vollstreckung ist ein materiell (möglicherweise in gerichtliche Verfahren) entschiedener und rechtskräftig gewordener Entscheid, der deshalb in der Sache nicht mehr angefochten werden kann. In diesem Zusammenhang müsste unseres Erachtens geregelt werden, dass das Verwaltungsgericht auf die Rüge eines Grundeigentümers hin auch **die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Vollstreckung zu überprüfen** hat. Dies z.B. wenn nach langjährigen Rechtsstreitigkeiten nun verlangt wird, eine in der Landwirtschaftszone widerrechtlich vorgenommene Terrainveränderung sei innert Monatsfrist im Frühling zu beseitigen, obwohl die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes auch nach der im Herbst anstehenden Ernte möglich und durchaus sinnvoller wäre.

Alle übrigen Änderungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege können nachvollzogen werden und unterstützen wir.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Marty  
Präsident SVP Thurgau